

696 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz
über den Verkehr mit Wein und Obstwein
(Weingesetz 1985), über Änderungen des
Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und
des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 153/1-BR/85

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
im Hause

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom
29. August 1985 betreffend ein Bundesgesetz
über den Verkehr mit Wein und Obstwein
(Weingesetz 1985), über Änderungen des
Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, und
des Bundesfinanzgesetzes 1985, BGBl. Nr. 1,
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß — soweit er dem Einspruchsrecht
des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlos-
senen Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben. %

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

4. September 1985

Schipani

Stellvertretender Vorsitzender

/%

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 4. Sep-
tember 1985 gegen den Gesetzesbeschluß des
Nationalrates vom 29. August 1985 betreffend
ein Bundesgesetz über den Verkehr mit Wein
und Obstwein (Weingesetz 1985), über Ände-
rungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.
Nr. 86, und des Bundesfinanzgesetzes 1985,
BGBl. Nr. 1**

Die Schädigung des Ansehens Österreichs in der
ganzen Welt durch den Weinskandal hat zwei
Hauptursachen:

1. die kriminellen Verfälschungen von österrei-
chischen Weinen mit Diäthylenglykol durch
einige Erzeuger bzw. Händler,
2. die mangelhafte Vollziehung des bestehenden
Wein- bzw. Lebensmittelgesetzes und die feh-
lende Kontrolle durch die zuständigen Mini-
ster.

Die Österreichische Volkspartei ist der Meinung,
daß zur Bereinigung des Skandals und zur Wieder-

herstellung des guten Rufes des österreichischen
Weines folgende Maßnahmen notwendig sind:

- die strenge Bestrafung der Fälscher,
- ein strenges Weingesetz einschließlich einer
umfassenden Kontrolle und begleitende
Maßnahmen zur Rückeroberung der Märkte,
- ein neuer Minister, der unbelastet von Feh-
lern der Vergangenheit imstande ist, ein
neues Vertrauen bei Konsumenten und Pro-
duzenten aufzubauen.

Die sozialistische Koalition hat die Chance zum
nationalen Konsens und damit zur Demonstration
für einen neuen Anfang vor einer aufmerksamen
Weltöffentlichkeit nicht genutzt.

Das neue Weingesetz wird dem Anspruch, das
strengste Gesetz der Welt zu sein, nicht gerecht.
Denn:

Es kann Verfälschungen nicht verhindern, aber
es schikaniert die mehr als 53 000 anständigen
Weinbautreibenden.

Die ÖVP ist für mehr Qualität, das von der Regierung vorgelegte Weingesetz bringt aber nur Schikanen für die vielen ehrlichen Weinbauern.

Die ÖVP ist daher bei den Verhandlungen über ein neues Weingesetz für folgende Maßnahmen eingetreten:

Für Qualität und gegen Verfälschungen:

- Verbot der Herstellung von Wein aus in Gärung geratenem Traubensaft und aus rückverdünntem Traubensaftkonzentrat;
- striktes Verbot der Verwendung von Konservierungsmitteln bei der Weinbehandlung;
- Verbot der Verwendung von wässrigen Lösungen bei der Herstellung von Wermut;
- Deklarationspflicht bei ausländischen Weinen.

Für wirksamere Kontrollen:

- Mengen- und Qualitätskontrolle durch ein genau geführtes und tatsächlich kontrolliertes Kellerbuch;
- Pflicht zur Meldung der Lagerbestände und Erntemengen an die Gemeinden (ohne Veröffentlichung);
- Einstellung von mehr Kellereiinspektoren;
- Einführung der Möglichkeit, jede Flasche Wein bis zum Erzeuger zurückverfolgen zu können;
- Vorführpflicht des Lesegutes für Prädikatswein; Kontrolle in den Weingärten für die anderen Trauben.

Für mehr Information:

- Bezeichnungswahrheit für Konsumenten — Deklarationspflicht aller Qualitätsstufen: Tafelwein, Landwein, Qualitäts-, Kabinett- und Prädikatswein;
- genaue Vorschriften für alle Angaben, die auf dem Etikett vom Weinbauern gemacht werden müssen, zB Sorte, Alkoholgehalt und Zucker (trocken, halbtrocken, süß);
- in Bouteillen darf nur von Qualitätswein aufwärts abgefüllt werden;
- Angabe aller enthaltenen Sorten und Jahrgänge bei Weinverschnitten auf dem Etikett.

Für flankierende Maßnahmen:

Neue Bestimmungen im Weingesetz sind nach Meinung der ÖVP nur ein Teil der notwendigen Maßnahmen. Eine umfassende Neuordnung des Weinmarktes, die die Chance der ehrlichen und fleißigen Weinbauern sichert und faire Wettbewerbsbedingungen für den Weinhandel ermöglicht, ist ebenso dringend notwendig.

Dazu gehören:

- Abschaffung der Alkoholsondersteuer;
- Reform des Weinwirtschaftsfonds;

- bessere Preis- und Absatzsicherung durch das Weinwirtschaftsgesetz.

Die Verwirklichung dieser Vorschläge hätte zweifellos zur gemeinsamen Beschlußfassung über ein Weingesetz geführt, das die Bezeichnung „bestes Weingesetz der Welt“ gerechtfertigt hätte.

Wie mangelhaft das von der Regierung vorgelegte Gesetz ist, zeigt sich schon darin, daß die Regierungsvorlage im Nationalrat noch durch eine Notoperation von mehr als 40 Anträgen der Regierungskoalition selbst repariert werden mußte.

Der größte Mangel der Gesetzesvorlage ist aber, daß flankierende Maßnahmen für die Weinbauern vollständig fehlen, die Weinbesteuerung mit 44% bildet Europarekord! Die Regierung bringt zwar neue Belastungen und Schikanen für die Weinbauern, sie ist aber nicht zu einer steuerlichen Entlastung und zu marktfördernden Maßnahmen im Rahmen des Weinwirtschaftsgesetzes bereit.

Der Bundesrat lehnt es ab, daß den Ländern ohne Begutachtungsverfahren, und ohne daß vorher irgendein Kontakt mit ihnen aufgenommen wurde, von der Bundesregierung Lasten auferlegt werden, so zB

- daß bei den Bezirkshauptmannschaften „Weinämter“ eingerichtet werden müssen, die praktisch für jeden Weinbauer eine zweite Buchhaltung führen müssen;
- daß für jeden Weinbauer Flaschen-Banderoles mit einer eigenen Betriebsnummer und einer fortlaufenden Nummer — bei strenger Verrechnung und Kontrolle — bereitgehalten werden müssen;
- daß für jede Weinlieferung in Fässern oder Containern die Transportscheine von den Bezirkshauptmannschaften gesammelt und zwischen der Bezirkshauptmannschaft des Verkäufers und jener des Käufers ausgetauscht werden müssen;
- daß die Gemeinden gezwungen werden, die Ernteergebnisse der einzelnen Weinbauern öffentlich aufzulegen.

Der Bundesrat lehnt es weiters ab, daß in Umgehung des Artikels 102 B-VG die Landeshauptleute von der Vollziehung des Weingesetzes ausgeschlossen werden. Die Konstruktion, wonach die Bundeskellereiinspektoren als Hilfsorgane des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft tätig sind, widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip unserer Verfassung, sodaß Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit des Weingesetzes bestehen.

Der Bundesrat erhebt daher gegen dieses schikanöse Weingesetz Einspruch, soweit es dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.